

## **Antrag**

**der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Diana Golze, Dr. Martina Bunge, Heidrun Dittrich, Klaus Ernst, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Cornelia Möhring, Yvonne Ploetz, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Eine solidarische Rentenversicherung für alle Erwerbstätigen**

Der Bundestag wolle beschließen:

#### **I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:**

Um die gesetzliche Rentenversicherung zukunftsfest zu machen, ist neben der Wiederherstellung eines den Lebensstandard sichernden Rentenniveaus, seiner paritätischen Finanzierung und der Stärkung des Solidarausgleichs auch geboten, den Kreis der Versicherten zu erweitern und alle Erwerbstätigen in die Solidargemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung einzubeziehen. Neben den bisher Pflichtversicherten sollen auch Beamtinnen und Beamte, Abgeordnete, Ministerinnen und Minister, Freiberuflerinnen und Freiberufler und andere Selbständige in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden und leistungsrechtlich denselben Bedingungen unterliegen wie die bisherigen Pflichtversicherten. Das stärkt nicht nur die Schutzfunktion und die Solidargemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern ist auch ein Gebot der Gleichbehandlung und des sozialen Friedens in unserer Gesellschaft.

Diejenigen, die bisher nicht oder nicht ausreichend für das Alter und gegen Erwerbsminderung abgesichert sind, z. B. viele Soloselbständige, erhalten dadurch Zugang zum vollen Leistungsspektrum der gesetzlichen Rentenversicherung, das nicht nur die Altersrente, sondern auch den Schutz bei Erwerbsminderung und für Hinterbliebene sowie solidarische Ausgleichsmaßnahmen – etwa bei Kindererziehung und Pflege – umfasst. Dies stellt einen deutlichen Vorteil gegenüber privaten Versicherungen dar.

Die Existenz unterschiedlicher nebeneinander existierender, teilweise stark privilegierter öffentlicher Vorsorgesysteme für das Alter hat sich historisch überlebt und muss zugunsten einer einheitlichen Versicherung für alle Erwerbstätigen aufgegeben werden. Eine für alle – alle für eine: Das ist das Motto einer zukunftsfähigen solidarischen Rentenversicherung, in die alle zu den gleichen Bedingungen einbezogen sind.

Um mit dieser Einbeziehung auch die Solidargemeinschaft zu erweitern und die Finanzbasis der gesetzlichen Rentenversicherung zu stärken, muss die Beitragsbemessungsgrenze an- bzw. aufgehoben werden und das Beitragsleistungsverhältnis, das weiterhin das Leitprinzip der gesetzlichen Rentenversicherung bleibt, im oberen Bereich modifiziert werden. Analog zur Aufwertung von Zeiten mit geringem Entgelt durch die Rente nach Mindestentgeltpunkten sollen hohe Rentenansprüche abgeflacht werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem der Kreis der in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten unter Beachtung des Bestandsschutzes sukzessive auf alle Erwerbstätigen ausgeweitet und mehr Solidarität eingeführt wird.

- a) Künftig wird neben bisher Pflichtversicherten – also u. a. sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, Kindererziehenden, Pflegenden und Erwerbslosen – jede und jeder Erwerbstätige – also auch Beamtinnen und Beamte, Abgeordnete, Freiberuflerinnen und Freiberufler und Selbständige – in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert, sofern sie oder er am Stichtag nicht bereits in einem anderen Alterssicherungssystem obligatorisch versichert ist.
- b) Die Beitragsbemessungsgrenze wird perspektivisch abgeschafft, und die damit verbundenen Rentensteigerungen bei Besser- und Bestverdienenden werden abgeflacht.

Berlin, den 16. Oktober 2012

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

### **Begründung**

Die Alterssicherung nach Standes- und Statusgruppen ist ein Relikt aus vor-demokratischen Zeiten. Wer künftig erstmalig eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, wird nicht in den ggf. für die jeweilige Berufsgruppe bestehenden Altersvorsorgesystemen, sondern in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert. Aus Gründen des Bestandsschutzes sind lange Übergangszeiten notwendig. Langfristig wird es jedoch nur noch eine obligatorische Alterssicherung für alle Erwerbstätigen in Form der solidarischen Rentenversicherung geben. In diese sind über den Solidarausgleich auch Erziehende, Pflegende und Erwerbslose einbezogen.

Die solidarische Rentenversicherung soll weiterhin ihren Charakter als Ersatzleistung für Erwerbseinkommen behalten. Anders als in Modellen einer Bürgerversicherung werden dementsprechend nicht alle Einkommensarten verbeitragt. So werden z. B. Einkommen aus Vermögen und Vermietung nicht herangezogen, weil diese Einkünfte nicht mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze entfallen und daher nicht ersetzt werden müssen.

Die Beitragsbemessungsgrenze markiert die Höhe des Bruttoentgelts, bis zu der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erhoben werden. Sie liegt derzeit in Westdeutschland bei 5 600 Euro und in Ostdeutschland bei 4 800 Euro brutto im Monat. Oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze werden keine Beiträge auf das Einkommen fällig, es entstehen allerdings auch keine Leistungsansprüche.

Soll der Solidarcharakter der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Einbeziehung aller Erwerbstätigen tatsächlich gestärkt und die Finanzbasis verbreitert werden, kann nicht lediglich die Beitragsbemessungsgrenze angehoben bzw. aufgegeben werden. Andernfalls würden diesen Beiträgen äquivalent auch erhöhte Leistungsansprüche gegenüberstehen. Um Spielraum für Leistungsverbesserungen und Umverteilung zu erhalten, muss daher auch das Äquivalenzprinzip im oberen Bereich modifiziert werden, ähnlich wie es durch die Rente nach Mindestentgeltpunkten für Beitragszeiten bis 1992 im unteren Bereich heute bereits der Fall ist. Hier werden Beitragszeiten mit geringem Entgelt um

das 1,5-Fache bis maximal 75 Prozent des Durchschnittseinkommens der Versicherten aufgewertet, wenn mindestens 35 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten vorliegen.

Denkbar wäre für den oberen Bereich etwa, die Beitragsbemessungsgrenze in eine Beitragsäquivalenzgrenze umzuwandeln, ab der sich zusätzliche Beiträge nicht mehr eins zu eins, sondern nur noch anteilig – etwa mit zwei Dritteln – leistungssteigernd auswirken. Ein Drittel der Beiträge oberhalb der Beitragsäquivalenzgrenze stünden dann als Umverteilungsmasse zur Verfügung. Diese Umwandlung kann von einer schrittweisen Anhebung und mittelfristigen Abschaffung der Beitragsbemessungsgrenze begleitet werden.

Im Gegensatz etwa zur Alters- und Hinterlassenenversicherung der Schweiz, die die aus Pflichtbeiträgen erwachsenden Rentenansprüche auf dem Niveau der Maximalrente von 2 360 CHF (entspricht etwa 1 950 Euro) radikal kappt, wäre damit das Äquivalenzprinzip in der gesetzlichen Rentenversicherung im Bereich der höheren Einkommen nicht abgeschafft, sondern lediglich modifiziert, was den Vorschlag verfassungsfest und gesellschaftlich breiter akzeptabel macht.

